

An die  
Mitglieder des VKDA-NEK  
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Geschäftsstelle

Datum

12. Mai 2011

Aktenzeichen

050

## Rundschreiben 3/2011

---

- I. Entgeltrunde KTD 2011 (Anlage 1)**
  - II. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) (Anlage 2)**
  - III. Stundenentgelttabellen zu § 14 Abs. 4 Satz 3 KTD (Anlage 3 und 4)**
- 

### **I. Entgeltrunde KTD 2011**

Im Rundschreiben 2/2011 hatten wir Sie über den Abschluss der Verhandlungen zur Entgeltrunde KTD 2011 informiert.

In der Anlage übersenden wir Ihnen den entsprechenden Tarifvertrag. Den Tarifvertragsparteien wird der Tarifvertrag in dieser Fassung zur Unterschrift vorliegen. Es bestehen keine Bedenken, den Tarifvertrag bereits sofort zu vollziehen.

Im Einzelnen:

## § 1

### **Zu 1. a)**

Der Zuschlag für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen nach § 12 Buchstabe b KTD, steigt von 45 % ab 1. Januar 2012 (§ 4 Abs. 2) auf 65 %.

### **Zu 1. b)**

Ab 1. Januar 2013 (§ 4 Abs. 4) steigt der Wochenfeiertagszuschlag um weitere 10 Prozentpunkte auf dann 75 %.

### **Zu 2.**

Die Voraussetzungen, unter denen ein Anspruch auf eine Zulage für Wechselschichtarbeit entsteht, werden geändert. Die neue Formulierung des § 13 Abs. 2 lautet:

„Die Arbeitnehmerin, die ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht und die in mindestens drei Schichten davon drei Nachtschichten im Kalendermonat eingesetzt wird, erhält monatlich 102,20 Euro.“

Die Veränderung dieser Voraussetzungen wird den Kreis der anspruchsberechtigten Arbeitnehmerinnen erhöhen. Bislang musste die Zahl der geleisteten Schichten annähernd gleich sein. Nunmehr muss in jeder Schichtart mindestens eine Schicht geleistet worden sein und drei Nachtschichten. Im Übrigen bleiben die Voraussetzungen unverändert.

### **Zu 3.**

Die Mindestlaufzeit der vereinbarten Tabellenentgelte endet am 31. März 2013.

### **Zu 4.**

Die Entgelttabelle, gültig ab 1. April 2011 bis 31. März 2012 enthält wie bislang üblich, die festgelegte lineare Steigerung von 1,7 % in kaufmännisch gerundeten Euro-Werten. Die Rundung beruht auf der letzten gültigen Tabelle.

### **Zu 5.**

Die Tabelle enthält wiederum auf der Grundlage der Tabelle unter 4 gerundete kaufmännische Werte mit der vereinbarten Steigerung von weiteren 1,3 %.

## § 2

§ 2 regelt den Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2011. Insoweit kann auf die entsprechenden Ausführungen in den jeweiligen Rundschreiben der letzten Entgelttrunden verwiesen werden. Zuletzt Rundschreiben 5/2009 zu § 2 (Seite 3). Im Gegenzug zur 100%igen Anrechnung der betreffenden tariflichen Erhöhung auf die Besitzstandszulage erhält die Arbeitnehmerin für diese Besitzstandszulagenkürzung eine entsprechende einmalige Ausgleichszahlung. Damit wird der grundsätzliche Effekt erzielt, den die Tarifvertragsparteien in den Tarifverträgen zur Einführung des KTD vereinbart haben, dass die Arbeitnehmerin für jede Tarifierhöhung, die auf ihre Besitzstandszulage angerechnet wird, eine einmalige Ausgleichszahlung in Höhe der ansonsten gewährten Tarifierhöhung mit der entsprechenden Laufzeit erhält. Die Ausgleichszahlungen sind fällig mit der Entgeltzahlung im Oktober 2011.

### § 3

An dieser Stelle gelten die Ausführungen zu § 2 entsprechend. Auch im Jahre 2012 ist die Fälligkeit der Ausgleichszahlung im Oktober festgelegt.

### § 4

Der Tarifvertrag tritt mit den oben stehenden Abweichungen am 1. April 2011 in Kraft.

## **II. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)**

Die Tarifkommissionen der Tarifvertragsparteien haben seit geraumer Zeit eine Reformierung der Abt. 3 der Entgeltordnung zum KAT diskutiert und verhandelt. Hintergrund für die Reform dieser Abteilung ist u. a. auch die Situation, die sich nach der Reform des Sozial- und Erziehungsdienstes im TVöD ergeben hat. Die Gremien des VKDA haben festgestellt, dass die Vergütung bzw. Entgelte von Kindertagesstättenleitungen im öffentlichen Dienst und in unserem Bereich teilweise signifikant voneinander abweichen. Grundsätzlich stehen sich Systeme gegenüber, die nicht direkt vergleichbar sind, da der KAT in der Regel höhere Vergütungen für Arbeitnehmerinnen vorsieht, die ihre Arbeit beginnen oder nur kurze Beschäftigungszeiten haben. Die Spreizung der Tabellenwerte im Bereich des öffentlichen Dienstes ist wesentlich größer in dem die Entgelte in den ersten Jahren teilweise wesentlich niedriger sind, aber nach langen Beschäftigungszeiten auch höher werden können als im KAT.

Um einen gewissen Ausgleich für unsere Arbeitnehmerinnen in der Leitungsverantwortung in Kindertagesstätten zu schaffen, sind Änderungen verhandelt worden.

Zusammengefasst wird die Abteilung 3 in folgenden Punkten geändert:

1. Einführung einer Leitungszulage, die nach vier Jahren Beschäftigungszeit seit Erreichen der fünften Stufe in der Eingruppierung als KiTa-Leitung zuletzt 150,- Euro betragen soll.
2. Es wird eine neue Abstufung in der Eingruppierung der KiTa-Leitungen eingeführt. Zwischen der Entgeltgruppe K 9 (4 Gruppen bzw. mindestens 70 Plätze) und der Entgeltgruppe K 10 (mindestens 7 Gruppen bzw. 130 Plätze) wird der Entgeltgruppe K 9 eine Fallgruppe angefügt, nach der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens 5 Gruppen bzw. 100 Plätzen in den Genuss der Protokollnotiz Nr. 1 kommen sollen (Zulage in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den entsprechenden Stufen der Entgeltgruppe und der gleichen Stufe der nächst höheren Entgeltgruppe).
3. Die Heilpädagoginnen kommen neben ihrer Eingruppierung nach der Entgeltgruppe K 7 ebenfalls in den Genuss der Protokollnotiz Nr. 1.

Im Einzelnen:

- Zu 1.: Durch die Formulierung wird eine zivilrechtliche Anspruchsgrundlage geschaffen, die es dem Anstellungsträger ermöglicht, von den betroffenen Arbeitnehmerinnen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. Der VKDA kommt mit dieser Änderung auch einer Bitte der Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche nach.
- Zu 2.: Der Hinweis auf den Tarifvertrag vermögenswirksame Leistungen wird an dieser Stelle gestrichen und in § 26 Abs. 7 durch den Hinweis auf den neuen Tarifvertrag Entgeltumwandlung und die für einen Übergangszeitraum geltende Förderung der Vermögensbildung ersetzt (Ziffer 3b).
- Zu 3 a): Eine redaktionelle Änderung die durch die Namensänderung der Zusatzversorgungskasse notwendig wird.
- Zu 4.: Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass der Abschluss des Fachhochschulstudiums weitgehendst durch den akademischen Grad des Bachelors ersetzt wurde. Diese Änderung dient lediglich einer weiteren Klarstellung. Die „umfassenden Fachkenntnisse“ die Voraussetzung der Entgeltgruppe K 8 sind, werden durch die bisher genannten Qualifikationen beschrieben. Das Hinzusetzen der Bachelor-Qualifikation ändert an dieser Beschreibung grundsätzlich nichts. Es wird nicht die entsprechende Qualifikation erfordert, sondern nur Kenntnisse, die in der Regel mit den genannten Qualifikationen erworben werden. Sie können aber auch anders erworben sein.
- Zu 5 a): Nach § 13 Abs. 3 Kirchenmusikergesetz üben die Kreiskantoren die Fachaufsicht über alle Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker des Kirchenkreises aus. Die Übertragung der Aufgaben des Kreiskantors ist nicht an eine bestimmte Eingruppierung gebunden. Da sie üblicherweise wegen ihres geringen Umfangs nicht eingruppierungsrelevant wird, erschien der Tarifkommission KAT die Zahlung einer Zulage als angemessen. Um diese zusätzliche Aufgabe des Kirchenkreiskantors für die betroffenen Arbeitnehmerinnen attraktiver zu gestalten, ist die Zulage in Höhe von 100,- Euro für die Tätigkeit verhandelt worden.
- Zu 5 b): Eine redaktionelle Änderung
- Zu 5 c): Die Definition der besonders verantwortlichen Tätigkeiten für die Heraushebung des Küsters in der Entgeltgruppe K 5 enthält in der ersten Alternative vier verschiedene Voraussetzungen, die nebeneinander vorliegen müssen um die Anforderung zu erfüllen. Die Verhandlungskommissionen sind zu der Auffassung gelangt, dass die Reparaturen von schwierigen technischen Anlagen und Einrichtungen in der Regel nicht mehr von Küstern erledigt werden. Bedienung, Überwachung, Pflege und Wartung sind jedoch noch möglich und können weiter als Kriterien für die Eingruppierung herhalten.

- Zu 6.: Die neue dritte Vorbemerkung enthält den dargestellten Kern der Reform der Abteilung 3 durch die Formulierung der Leitungszulage. Nach insgesamt 18 Jahren Beschäftigungszeit kann daher die Voraussetzung für die Zahlung einer Leitungszulage gegeben sein. Eine weitere Voraussetzung tritt hinzu. Diese ergibt sich aus der Formulierung „vier Jahren .... in der Eingruppierung als Kindertagesstättenleitung“. Hierdurch wird deutlich gemacht, dass zumindestens die letzten vier Jahre der Beschäftigungszeit seit Erreichen der fünften Stufe eine Eingruppierung als Kindertagesstättenleitung gegeben sein muss. Die Leitungszulage wird in den Entgeltgruppen K 7 bis K 10 gezahlt. In der ersten Stufe ab 1. August 2011 wird die Leitungszulage in Höhe von 75,- Euro eingeführt und am 1. August 2012 auf 150,- Euro erhöht. (§ 2 Satz 2).
- Zu 6 c): Der Eingruppierung der Heilpädagogin wird der Klammerzusatz der Geltung der Protokollnotiz Nr. 1 hinzugesetzt mit der Rechtsfolge, dass die Heilpädagogin ab 1. August 2011 (§ 2 Satz 2) Anspruch auf eine Zulage in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe und der gleichen Stufe der nächst höheren Entgeltgruppe hat.
- Zu 6 d): An dieser Stelle wird der zweite Grundbestandteil der Reform umgesetzt in dem an die Voraussetzung von „mindestens fünf Gruppen bzw. 100 Plätzen“ die Zahlung der Protokollnotiz Nr. 1 zusätzlich zur Entgeltgruppe 9 angeknüpft wird. Für die Feststellung der Platzzahlen bzw. Gruppenzahlen gilt selbstverständlich die Vorbemerkung 2.
- Zu 7.: Mit der nunmehr zweiten Änderung dieser „letzten“ Erschwerniszulage, die der Tarifvertrag aufweist, verbindet die Tarifkommission KAT die Hoffnung, dass damit für lange Zeit letztmalig an dieser Stelle diskutiert worden ist. Grundsätzlich wird die Formulierung beibehalten, jedoch werden die Begriffe „Leichen bzw. Leichenteile“ so eng definiert, dass die Zahlung dieser Zulage nur noch in sehr seltenen Fällen vorkommen kann. Demgegenüber erhöht sich die Zulage auf ein Mehrfaches. Die Voraussetzungen der Zulage sind nach den gefundenen Formulierungen nur noch dann gegeben, wenn Kontakt mit Leichen innerhalb der Ruhezeit oder Leichen außerhalb der Ruhezeit, die starken Verwesungsstörungen unterliegen, wie z. B. Wachsleichen, komplett erhaltene Torsen oder Leichen in Zinksärgen besteht. Die drei Fallbeispiele dienen dazu, den Begriff „starke Verwesungsstörung“ ziemlich klar zu definieren. Wenn Tatbestände zu prüfen sind, die diesen drei Begriffen nicht entsprechen, muss es sich um eine Arbeit handeln, die genauso unangenehm unter Umständen auch ekelerregend sein muss, wie die Arbeit mit den genannten Überresten.
- Zu § 2: Der Tarifvertrag soll mit den vorgenannten Ausnahmen zum 1. Juni 2011 in Kraft treten. Die neue Eingruppierungsvorschrift mit der Protokollnotiz Nr. 1 für KiTa-Leitungen mit mindestens fünf Gruppen soll am 1. Januar 2012 wirksam werden.

Die Gewerkschaft Ver.di hat bislang noch keine Zustimmung zum Änderungstarifvertrag erklärt. Diese Nichtzustimmung bezieht sich auf einen Punkt des Änderungstarifvertrages. Weitere Erklärungen der Gewerkschaft bleiben abzuwarten.

VKDA und VKM sind sich über den Abschluss des Tarifvertrages einig. Es bestehen keine Bedenken, den Tarifvertrag zu vollziehen.

### **III. Stundenentgelttabellen zu § 14 Abs. 4 Satz 3 KTD (Anlage 3 und 4)**

Wir stellen Ihnen wie üblich in der Anlage 3 und 4 die sich aus dem Faktor nach § 14 Abs. 4 KTD ergebenden Stundenentgelttabellen zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um eine rein rechnerische Umsetzung. Die Tabellen sind **kein** Bestandteil des Tarifvertrages. Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nicht übernommen.



Kunst  
Geschäftsführer

**Änderungstarifvertrag Nr. 9  
und Entgelttarifvertrag 2011  
zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)  
vom 13. April 2011**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des KTD**

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 23. März 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe b wird die Zahl „45“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Buchstabe b wird die Zahl „65“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

2. In § 13 Abs. 2 werden die Worte „zu annähernd gleichen Teilen“ durch das Wort „die“ ersetzt und nach dem Wort „Schichten“ die Worte „davon drei Nachtschichten im Kalendermonat“ eingefügt.
3. In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Datum „31.03.2011“ durch das Datum „31.03.2013“ ersetzt.
4. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**Entgelttabelle zu § 14**  
**Anlage 1 a zum KTD**  
 (gültig vom 01.04.2011 bis 31.03.2012)

(monatlich in Euro)

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>1. Stufe</b>	<b>2. Stufe nach 3 Jahren</b>	<b>3. Stufe nach 7 Jahren</b>	<b>4. Stufe nach 12 Jahren</b>
<b>E 1</b>	1.581 €	1.637 €	1.693 €	1.805 €
<b>E 2</b>	1.637 €	1.716 €	1.838 €	1.972 €
<b>E 3</b>	1.748 €	1.838 €	1.972 €	2.174 €
<b>E 4</b>	1.972 €	2.095 €	2.207 €	2.375 €
<b>E 5</b>	2.095 €	2.207 €	2.319 €	2.488 €
<b>E 6</b>	2.207 €	2.285 €	2.408 €	2.609 €
<b>E 7</b>	2.319 €	2.464 €	2.541 €	2.776 €
<b>E 8</b>	2.535 €	2.682 €	2.881 €	3.172 €
<b>E 9</b>	2.736 €	2.915 €	3.050 €	3.286 €
<b>E 10</b>	2.939 €	3.139 €	3.340 €	3.631 €
<b>E 11</b>	3.229 €	3.507 €	3.854 €	4.088 €
<b>E 12</b>	3.542 €	3.854 €	4.279 €	4.660 €
<b>E 13</b>	3.854 €	4.256 €	4.660 €	5.172 €



5. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**Entgelttabelle zu § 14  
Anlage 1 a zum KTD  
(gültig ab 01.04.2012)**

(monatlich in Euro)

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>1. Stufe</b>	<b>2. Stufe nach 3 Jahren</b>	<b>3. Stufe nach 7 Jahren</b>	<b>4. Stufe nach 12 Jahren</b>
<b>E 1</b>	1.602 €	1.658 €	1.715 €	1.828 €
<b>E 2</b>	1.658 €	1.738 €	1.862 €	1.998 €
<b>E 3</b>	1.771 €	1.862 €	1.998 €	2.202 €
<b>E 4</b>	1.998 €	2.122 €	2.236 €	2.406 €
<b>E 5</b>	2.122 €	2.236 €	2.349 €	2.520 €
<b>E 6</b>	2.236 €	2.315 €	2.439 €	2.643 €
<b>E 7</b>	2.349 €	2.496 €	2.574 €	2.812 €
<b>E 8</b>	2.568 €	2.717 €	2.918 €	3.213 €
<b>E 9</b>	2.772 €	2.953 €	3.090 €	3.329 €
<b>E 10</b>	2.977 €	3.180 €	3.383 €	3.678 €
<b>E 11</b>	3.271 €	3.553 €	3.904 €	4.141 €
<b>E 12</b>	3.588 €	3.904 €	4.335 €	4.721 €
<b>E 13</b>	3.904 €	4.311 €	4.721 €	5.239 €

## § 2

### **Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2011**

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter

§ 3 Abs. 2 Buchst. c der Tarifverträge zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) ihrer jeweiligen Einrichtung bzw.

§ 3 Abs. 4 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf oder

§ 5 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Bethesda – Allgemeines Krankenhaus gGmbH Bergedorf

fallen, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. April 2011 bis 31. März 2012 ein 12-faches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Sie wird fällig im Oktober 2011. Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Oktober 2011 fällig ist.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. April 2011 und 31. März 2012 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

## § 3

### **Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2012**

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter

§ 3 Abs. 2 Buchst. c der Tarifverträge zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) ihrer jeweiligen Einrichtung bzw.

§ 3 Abs. 4 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf oder

§ 5 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Bethesda – Allgemeines Krankenhaus gGmbH Bergedorf

fallen, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März 2013 ein 12-faches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Sie wird fällig im Oktober 2012. Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Oktober 2012 fällig ist.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. April 2012 und 31. März 2013 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

#### **§ 4**

##### **In-Kraft-Treten**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. April 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 1 Buchst. a am 1. Januar 2012 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 5 am 1. April 2012 in Kraft.

(4) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 1 Buchst. b am 1. Januar 2013 in Kraft.

(5) Im Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Bethesda – Allgemeines Krankenhaus gGmbH Bergedorf gilt § 12 Abs. 1 Buchst. b KTD bis zum 31. Dezember 2011 in der Fassung vom 1. November 2007.

Hamburg, den 13. April 2011

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

Für die  
Gewerkschaften

**Änderungstarifvertrag Nr. 5**  
**zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)**  
**vom 25. Februar 2011**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des KAT**

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 14. September 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:  
„Der Anstellungsträger kann von der Arbeitnehmerin, die in Bereichen, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, tätig ist, ein erweitertes Führungszeugnis verlangen. Wird dieser Anspruch im bestehenden Beschäftigungsverhältnis geltend gemacht, übernimmt der Anstellungsträger die Kosten.“
2. § 17 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird die Abkürzung in der Klammer „KZVK“ durch die Abkürzung „EZVK“ ersetzt.
  - b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf Förderung der Vermögensbildung oder Entgeltumwandlung nach Maßgabe gesonderter Tarifverträge.“
4. In Anlage 1 Abteilung 1 Entgeltgruppe K 8 werden in der Klammer nach den Worten „abgeschlossenes Fachhochschulstudium“ die Worte „bzw. durch ein mit dem akademischen Grad des Bachelors abgeschlossenes Hochschulstudium“ eingefügt.
5. Anlage 1 Abteilung 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Den Vorbemerkungen wird eine 5. Vorbemerkung angefügt:

„5. Die Arbeitnehmerin, die mit der Aufgabe der Kirchenkreiskantorin nach § 13 KiMusG betraut ist, erhält für die Dauer der Beauftragung eine monatliche Zulage in Höhe von 100,- Euro.“
  - b) In der 3. Vorbemerkung wird das Komma vor dem Klammersatz gestrichen und der Klammersatz erhält folgende Formulierung: „vgl. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfter Sozialsekretär/geprüfte Sozialsekretärin vom 22.01.1997 BGBl. I S. 52“.
  - c) In Entgeltgruppe K 5 Buchstabe b werden das Komma nach dem Wort „Pflege“ ersetzt durch das Wort „und“ sowie die Worte „und Reparaturen“ gestrichen.
6. Anlage 1 Abteilung 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Den Vorbemerkungen wird eine 3. Vorbemerkung angefügt:

„3. Nach vier Jahren Beschäftigungszeit seit Erreichen der fünften Stufe in der Eingruppierung als Kindertagesstättenleitung erhält die Arbeitnehmerin in den Entgeltgruppen K 7 bis K 10 eine monatliche Leitungszulage in Höhe von 75,- Euro.“
  - b) In der 3. Vorbemerkung wird die Zahl „75“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
  - c) Entgeltgruppe K 7 Buchstabe f wird folgender Klammersatz angefügt:

„(Hierzu gilt Protokollnotiz Nr. 1 zur Entgeltordnung.)“
  - d) Entgeltgruppe K 9 erhält folgende Fassung:

**„Entgeltgruppe K 9**

    - a) Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens vier Gruppen bzw. mindestens 70 Plätzen  
(Hierzu gilt Protokollnotiz Nr. 2 zur Entgeltordnung.)
    - b) Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens fünf Gruppen bzw. mindestens 100 Plätzen  
(Hierzu gilt Protokollnotiz Nr. 1 und 2 zur Entgeltordnung.)“

7. In Anlage 1 Abteilung 4 erhält die 2. Vorbemerkung folgende Fassung:

„Die Arbeitnehmerin erhält für die Zeit, für die ihr Entgelt (§ 14) zusteht, eine Zulage, wenn ihre Tätigkeiten den Kontakt mit Leichen bzw. Leichenteilen, die nicht ausschließlich aus Gebeinen bestehen, erfordern. Leichen bzw. Leichenteile im Sinne des Satzes 1 sind Leichen innerhalb der Ruhezeit oder Leichen außerhalb der Ruhezeit, die starken Verwesungsstörungen unterliegen, wie z.B. Wachsleichen, komplett erhaltene Torsen oder Leichen in Zinksärgen. Sie erhält für jeden Arbeitstag, den diese Tätigkeit erfordert, eine Pauschale von 250,- Euro.“

## § 2

### **In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 6 Buchstaben a und c am 1. August 2011, § 1 Nr. 6 Buchstabe d am 1. Januar 2012 und § 1 Nr. 6 Buchstabe b am 1. August 2012 in Kraft.

Kiel, den 25. Februar 2011

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

**Stundenentgelttabelle zu § 14 Abs. 4 Satz 3 zum KTD**

(gültig vom 01.04.2011 bis 31.03.2012)

(in Euro)

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>1. Stufe</b>	<b>2. Stufe nach 3 Jahren</b>	<b>3. Stufe nach 7 Jahren</b>	<b>4. Stufe nach 12 Jahren</b>
<b>E 1</b>	<b>9,39</b>	<b>9,72</b>	<b>10,06</b>	<b>10,72</b>
<b>E 2</b>	<b>9,72</b>	<b>10,19</b>	<b>10,92</b>	<b>11,72</b>
<b>E 3</b>	<b>10,38</b>	<b>10,92</b>	<b>11,72</b>	<b>12,92</b>
<b>E 4</b>	<b>11,72</b>	<b>12,45</b>	<b>13,11</b>	<b>14,11</b>
<b>E 5</b>	<b>12,45</b>	<b>13,11</b>	<b>13,78</b>	<b>14,78</b>
<b>E 6</b>	<b>13,11</b>	<b>13,57</b>	<b>14,31</b>	<b>15,50</b>
<b>E 7</b>	<b>13,78</b>	<b>14,64</b>	<b>15,10</b>	<b>16,49</b>
<b>E 8</b>	<b>15,06</b>	<b>15,93</b>	<b>17,12</b>	<b>18,84</b>
<b>E 9</b>	<b>16,25</b>	<b>17,32</b>	<b>18,12</b>	<b>19,52</b>
<b>E 10</b>	<b>17,46</b>	<b>18,65</b>	<b>19,84</b>	<b>21,57</b>
<b>E 11</b>	<b>19,18</b>	<b>20,83</b>	<b>22,90</b>	<b>24,29</b>
<b>E 12</b>	<b>21,04</b>	<b>22,90</b>	<b>25,42</b>	<b>27,68</b>
<b>E 13</b>	<b>22,90</b>	<b>25,28</b>	<b>27,68</b>	<b>30,73</b>

Diese Tabelle ist nicht Bestandteil des KTD (ohne Gewähr)

**Stundenentgelttabelle zu § 14 Abs. 4 Satz 3 zum KTD**

(gültig ab 01.04.2012)

(in Euro)

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>1. Stufe</b>	<b>2. Stufe nach 3 Jahren</b>	<b>3. Stufe nach 7 Jahren</b>	<b>4. Stufe nach 12 Jahren</b>
<b>E 1</b>	<b>9,52</b>	<b>9,85</b>	<b>10,19</b>	<b>10,86</b>
<b>E 2</b>	<b>9,85</b>	<b>10,32</b>	<b>11,06</b>	<b>11,87</b>
<b>E 3</b>	<b>10,52</b>	<b>11,06</b>	<b>11,87</b>	<b>13,08</b>
<b>E 4</b>	<b>11,87</b>	<b>12,61</b>	<b>13,28</b>	<b>14,29</b>
<b>E 5</b>	<b>12,61</b>	<b>13,28</b>	<b>13,95</b>	<b>14,97</b>
<b>E 6</b>	<b>13,28</b>	<b>13,75</b>	<b>14,49</b>	<b>15,70</b>
<b>E 7</b>	<b>13,95</b>	<b>14,83</b>	<b>15,29</b>	<b>16,71</b>
<b>E 8</b>	<b>15,26</b>	<b>16,14</b>	<b>17,33</b>	<b>19,09</b>
<b>E 9</b>	<b>16,47</b>	<b>17,54</b>	<b>18,36</b>	<b>19,78</b>
<b>E 10</b>	<b>17,69</b>	<b>18,89</b>	<b>20,10</b>	<b>21,85</b>
<b>E 11</b>	<b>19,43</b>	<b>21,11</b>	<b>23,19</b>	<b>24,60</b>
<b>E 12</b>	<b>21,32</b>	<b>23,19</b>	<b>25,75</b>	<b>28,05</b>
<b>E 13</b>	<b>23,19</b>	<b>25,61</b>	<b>28,05</b>	<b>31,12</b>

Diese Tabelle ist nicht Bestandteil des KTD (ohne Gewähr)